

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

(93/C 225/04)

KOM(93) 299 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht⁽¹⁾ erlassen.

Es empfiehlt sich, die Haushalts- und Finanzvorschriften für dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen zu harmonisieren.

(¹) ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 1.

Artikel 11 der Verordnung, der die Finanzvorschriften für die Beobachtungsstelle betrifft, ist so zu ändern, daß diesem Harmonisierungsbedarf entsprochen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 erhält folgende Fassung:

„(12) Nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofes erläßt der Verwaltungsrat die internen Finanzvorschriften, die insbesondere detaillierte Bestimmungen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans enthalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Behörden über den Sitz der Beobachtungsstelle in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

(93/C 225/05)

KOM(93) 293 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates (*) werden die Gesellschaften aufgeführt, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

In diesem Artikel werden nicht alle Rechtsformen von Unternehmen genannt, die in einem Mitgliedstaat ansässig und Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Die Richtlinie sollte für alle Unternehmen gelten, die grenzüberschreitende Tätigkeiten in der Gemeinschaft ausüben können und in einem Mitgliedstaat Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Der Begriff der Beteiligung in Artikel 7 dieser Richtlinie ist mit dem Begriff des Anteils der Richtlinie 90/435/EWG des Rates (**) in Übereinstimmung zu bringen.

Die wirksamste Lösung zur Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/434/EWG ist eine Richtlinie, die eine größere Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme der Richtlinie 90/434/EWG für die betroffenen Unternehmen herstellt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Richtlinie 90/434/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie ist eine ‚Gesellschaft eines Mitgliedstaats‘ jede Gesellschaft,

- a) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats als in diesem Mitgliedstaat ansässig und nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Gemeinschaft ansässig angesehen wird;

(*) ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 6.

b) die ferner einer der nachstehenden Steuern

- impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
- selskabsskat in Dänemark,
- Körperschaftsteuer in Deutschland,
- φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- corporation tax in Irland,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- corporation tax im Vereinigten Königreich

oder einer gleichartigen bzw. grundsätzlich ähnlichen Steuer unterliegt, die zusätzlich zu oder anstelle dieser Steuer erhoben wird.“

Artikel 2

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/434/EWG erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Mitgliedstaaten können von Absatz 1 abweichen, wenn die Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft am Kapital der einbringenden Gesellschaft ihr gemäß den nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 90/435/EWG erlassenen nationalen Vorschriften nicht die Stellung einer Muttergesellschaft verleiht.“

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.